

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

Ib ZR 37/67

in dem Rechtsstreit

I. der Sänger:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

II. 8.

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

die Sänger:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 9. Mai 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Jungbluth, Pehle, Dr. Mösl, Alff und Dr. Simon

beschlossen:

Der Beschluß des Senats vom 22. März 1967 über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des 5. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 13. Januar 1967 wird aufgehoben. Der Antrag der Beklagten auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung wird zurückgewiesen.

G r ü n d e:

Die Beklagten haben nicht dargetan, daß es ihnen wirtschaftlich nicht möglich sei, die ihnen im Urteil des Berufungsgerichts vorbehaltene Sicherheit in Höhe von 1.500 DM zu leisten und damit die Zwangsvollstreckung hinsichtlich des Auskunftsanspruchs abzuwenden. Das für den Antrag aus § 719 Abs. 2 ZPO erforderliche Rechtsschutzbedürfnis kann danach nicht bejaht werden (vgl. BGH LM Nr. 20 zu § 719 ZPO). Die Zwangsvollstreckung aus einem auf Auskunft gerichteten Urteil bedeutet für den Beklagten auch nicht in allen Fällen einen nicht zu ersetzenden Nachteil (vgl. BGH LM Nr. 12 zu § 719 ZPO). Besondere Gesichtspunkte, die zur Bejahung eines solchen Nachteils führen könnten, sind im Streitfall nicht ersichtlich; insbesondere scheidet die Gefahr eines Einblicks

- 3 -

in geschäftliche Verhältnisse eines Mitbewerbers aus. Entgegen der Meinung der Beklagten würde die Erteilung der Auskunft im Streitfall auch nicht dazu führen, daß die dem Streit zugrunde liegenden Rechtsfragen infolge Erledigung der Hauptsache nicht mehr höchststrichterlich geklärt werden könnten; denn diese Fragen bleiben im Rahmen des Schadensersatzbegehrens zu prüfen.

Jungbluth

Pehle

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)